



Zentralsekretariat

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail an: v@bka.gv.at
sowie an: florian.herbst@bka.gv.at
und an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
11.442/2012-VA/BV5/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BKA-602.040/0014-V/1/2012

Datum:
Wien, 29. Okt. 2012

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriumsgesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden -
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum oben angeführten Entwurf folgende Stellungnahme:

Revisionsbeantwortung (§ 30b Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz; Art. 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012)

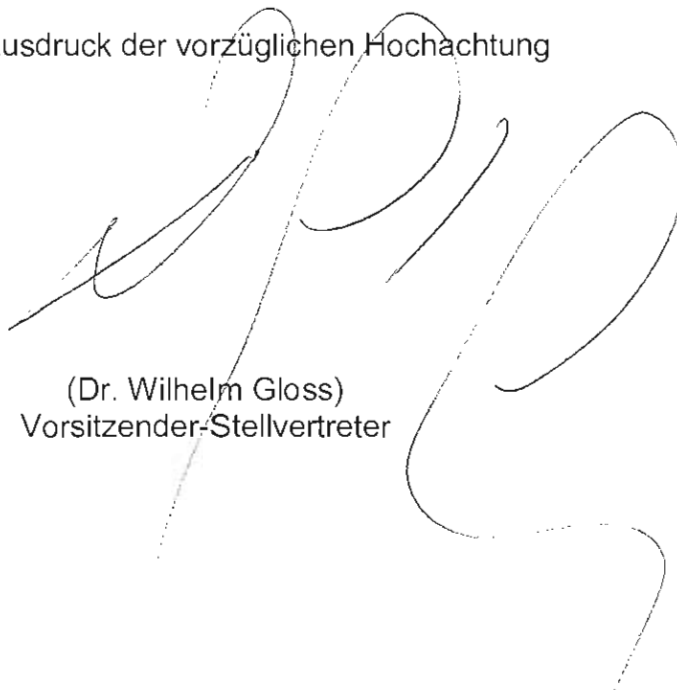
Mit Einführung des Verwaltungsgerichts wird das Verfahren vor dem VwGH insoweit geändert, dass im Falle einer Revision des Beschwerdeführers die Abgabenbehörden als Revisionsgegner aufgefordert werden, eine Revisionsbeantwortung binnen einer längstens 8 Wochen festzusetzenden Frist einzubringen.

Bislang wurden die Gegenschriften (entspricht der Revisionsbeantwortung) zu einer VwGH-Beschwerde des Abgabepflichtigen vom Unabhängigen Finanzsenat verfasst.

Die geplante gesetzliche Änderung wird dazu führen, dass die Abgabeneinheiten mit NEUER zeitintensiver und fachlich sehr anspruchsvoller Mehrarbeit belastet werden, welche mit der derzeitigen personellen Ausstattung bei weitem nicht zu bewältigen wäre.

Aufgrund der derzeitigen knappen personellen Ressourcen (insbesondere in den Fachbereichen) ist daher die geplante Änderung entschieden abzulehnen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter